

**Erster Aufruf**

**vom 22.01.2026**

**gemäß der**

**Richtlinie über Zuwendungen zur Förderung alternativer Technologien  
für die klima- und umweltfreundliche Versorgung von Luftfahrzeugen an Flughäfen mit  
Strom und klimatisierter Luft  
(„Bodenstrom-Richtlinie“)**

**des Bundesministeriums für Verkehr**

**vom 19.01.2026**

## **Inhalt**

|    |  |   |
|----|--|---|
| 1  | Allgemeine Hinweise .....                          | 1 |
| 2  | Frist zur Antragseinreichung .....                 | 2 |
| 3  | Zuwendung .....                                    | 2 |
| 4  | Höhe der Förderung .....                           | 2 |
| 5  | Anforderungen an die Fördergegenstände .....       | 3 |
| 6  | Antragsverfahren .....                             | 4 |
| 7  | Auswahlverfahren .....                             | 4 |
| 8  | Auszahlung bewilligter Fördermittel .....          | 5 |
| 9  | Zweckbindungszeitraum / Mindestbetriebsdauer ..... | 5 |
| 10 | Anforderungen an die Berichterstattung .....       | 5 |
| 11 | Ansprechpartner .....                              | 6 |

## **Anhänge des Ersten Förderaufrufs**

- Anhang 1: Begriffsbestimmungen für Förderrichtlinie und diesen Förderaufruf  
Anhang 2: Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben  
Anhang 3: Auswahlverfahren  
Anhang 4: Anforderungen an die Berichterstattung  
Anhang 5: Zulässige Standorte der Vorhabenumsetzung

## **1 Allgemeine Hinweise**

Die in der **Bodenstrom-Richtlinie** (kurz: Förderrichtlinie) getroffenen Regelungen sind die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert. Wichtige Begriffe werden in **Anhang 1** dieses Förderaufrufs bestimmt.

Eine Übertragung von bewilligten Fördermitteln für konkrete Haushaltsjahre auf jeweils zukünftige Haushaltsjahre ist nicht vorgesehen.

Mit diesem Förderaufruf werden die unmittelbaren Investitionskosten für die Beschaffung und Errichtung folgender Systeme zusätzlich zu bereits bestehenden Bodenstromanlagen gefördert:

1. Stationäre Pre-Conditioned Air Systeme (**Nr. 2.2.2.1 der Förderrichtlinie**) sowie dazugehörige Hilfssysteme, die zur Sicherstellung des zuverlässigen Betriebs des PCA Systems benötigt werden;
2. Mobile, klimafreundlich betriebene Pre-Conditioned Air Systeme (**Nr. 2.2.2.2 der Förderrichtlinie**), sowie dazugehörige Hilfssysteme, die zur Sicherstellung des zuverlässigen Betriebs des PCA Systems benötigt werden;
3. Mit 1. und 2. verbundene, notwendige bauliche Investitionsmaßnahmen (**Nr. 5.2 der Förderrichtlinie**)

Die beantragten Anlagen ersetzen die Klimatisierung mittels fossil betriebener Hilfsturbine (Auxiliary Power Unit – APU). Hieraus ergibt sich der für die Förderung notwendige Umweltnutzen. Der Umweltnutzen muss entsprechend Anlage 3 von den Antragstellenden nachgewiesen werden.

## 2 Frist zur Antragseinreichung

Förderanträge sind innerhalb des Zeitraums vom 10.02.2026 08:00 Uhr bis zum 16.06.2026 15:00 Uhr einzureichen.

## 3 Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben für die jeweiligen Fördergegenstände berechnet. Eine Liste zuwendungsfähiger und nicht zuwendungsfähiger Ausgaben findet sich in **Anhang 2**.

## 4 Höhe der Förderung

| Nr. | Art des Vorhabens   | Förderhöchst-<br>betrag | Förderhöchst-<br>quote | Bezug   |
|-----|---|-------------------------|------------------------|---|
| 1   | Beschaffung und Installation von stationären Pre-Conditioned Air Systemen             | 15 Mio. Euro            | 70 %                   | technologisch abgrenzbares Vorhaben an demselben Flughafen und desselben Zuwendungsempfängers |
| 2   | Beschaffung von mobilen Pre-Conditioned Air Systemen                                  | 15 Mio. Euro            | 70 %                   | technologisch abgrenzbares Vorhaben an demselben Flughafen und desselben Zuwendungsempfängers |
| 3   | bauliche Investitionsmaßnahmen als Teil eines (Gesamt-)Vorhabens aus Nr. 1 und/oder 2 | 6 Mio. Euro             | 70 %                   | Flughafen   |

Bei den angegebenen Beträgen und Quoten handelt es sich um Höchstwerte. Antragstellende können die Werte unterschreiten, um Einfluss auf die Priorisierung zu nehmen (vgl. Nr. 7 Auswahlverfahren).

Die Zuwendungsfähigkeit der jeweiligen Ausgaben bestimmt sich nach Artikel 36 der AGVO in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

## 5 Anforderungen an die Fördergegenstände

Es ist sicherzustellen, dass alle Fördergegenstände dem Stand der Technik entsprechen sowie die technischen Anforderungen der EU-Verordnung 2024/1679 (TEN-V-Verordnung)<sup>1</sup> eingehalten werden.

Es wird ausdrücklich auf die Einhaltung des Mess- und Eichrechts sowie der Preisangabenverordnung hingewiesen, sofern die Abgabe der klimatisierten Kabinenluft gegen ein Entgelt erfolgen soll.

Die Förderung für die Beschaffung und Errichtung der PCA Systeme ist nur für Abstellpositionen zulässig, die bereits über eine bestehende mobile oder stationäre GPU-Versorgung verfügen. Das geförderte PCA System kann somit als zusätzliche Komponente einer klimafreundlichen APU-reduzierten Abfertigung verstanden werden.

Um einen realen Klima- und Umweltnutzen mit der Förderung zu erreichen und die Laufzeiten des Hilfsstromwerks (Auxiliary Power Unit – APU) durch die Beschaffung der geförderten PCA Systeme tatsächlich signifikant zu reduzieren, ist die Förderung an eine Nutzungsverpflichtung geknüpft.

Die Nutzung der geförderten PCA Systeme kann auf zwei Arten nachgewiesen werden.

1) Es muss nachgewiesen werden, dass die geförderten PCA Systeme ab Inbetriebnahme für den Zweckbindungszeitraum vorrangig genutzt werden. Angestrebt wird eine Auslastung von mindestens 70%, die spätestens zum Ende des Zweckbindungszeitraumes zu erreichen ist. Die Auslastung wird über das Verhältnis zwischen der Anzahl der PCA Nutzungen zur Anzahl der abgefertigten Luftfahrzeuge an der entsprechenden Position definiert. Für mobile PCA Systeme, die auf mehreren Positionen eingesetzt werden, muss die Auslastung der überwiegend belegten Position nachgewiesen werden.

2) Falls der Flughafen über eine APU-Laufzeitbeschränkung (an der entsprechenden auszurüstenden Position) verfügt und die Einhaltung dieser Beschränkung über einen angemessenen Kontrollmechanismus nachgewiesen werden kann, ist kein individueller Nutzungsbeleg der einzelnen geförderten PCA Systeme erforderlich.

Die Klimatisierung der Luft kann über diverse technische Möglichkeiten, z.B. über einen Anschluss an die Terminalklimatisierung, ein geeignetes BHKW, Tiefenkälte, etc. bereitgestellt werden. Für den zum Betrieb der PCA Anlagen benötigten Strom ist durch Zertifikate oder Nachweise (bspw. Lieferverträge) sicherzustellen, dass dieser zu 100 % aus erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nr. 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) stammt.

Folgende Strombezugskonstellationen sind zulässig:

- a) bilanzieller Erneuerbare-Energien-Strombezug aus einem Elektrizitätsversorgungsnetz auf Grundlage eines Grünstromliefervertrags.
- b) Strombezug per Direktleitung aus erneuerbaren Energieanlagen (z. B. Strom aus Photovoltaik-, oder Windenergie-Anlagen).
- c) Die Strombezugskonstellationen dürfen zur Abdeckung der Erneuerbare-Energien-Strombedarfe kombiniert werden.

Der für den Betankungsvorgang erforderliche Wasserstoff muss erneuerbar im Sinne von Artikel 2 Nummer 102c AGVO sein.

Weiterhin ist es zwingend erforderlich, dass die Nutzungsparameter der einzelnen PCA Systeme erfasst werden können.

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2024/1679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013

## 6 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist für Investitionsvorhaben einstufig. Über die Angaben der **Nr. 7 der Förderrichtlinie** hinaus sind die weiteren Informationen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die notwendigen Unterlagen der Homepage der BAV zu entnehmen:

[https://www.bav.bund.de/DE/4\\_Foerderprogramme/2\\_Bodenstrom\\_Flughafen/Bodenstrom\\_node.html](https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/2_Bodenstrom_Flughafen/Bodenstrom_node.html)

Anträge sind innerhalb der Frist zur Antragseinreichung nach **Nr. 2 dieses Förderaufrufs** über das elektronische Antragsportal easy-Online zu erstellen:

[https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=BAV\\_BODENSTROM&b=BODENSTROM\\_FA3&t=AZA](https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=BAV_BODENSTROM&b=BODENSTROM_FA3&t=AZA)

Die Antragseinreichung sowie das weitere Verwaltungsverfahren erfolgen über das Förderportal der BAV:

<https://antrag-bav.gbbmdv.bund.de/web/foerderportal/>

Für die zweckmäßige Nutzung des Förderportals ist eine qualifizierte elektronische Signatur notwendig.

Berücksichtigt werden kann der Antrag nur, wenn dieser

- a) vollständig und
- b) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer eigenhändigen Unterschrift versehen

ist.

Die Bewilligungsbehörde kann zu jedem Zeitpunkt der Antragsbearbeitung nach eigenem Ermessen Unterlagen nachfordern. Für die Nachreicherung von Unterlagen gilt grundsätzlich eine Frist von zwei Wochen. Nachreicherungen haben über das Förderportal der BAV zu erfolgen.

Anträge eines Antragsstellenden für denselben Belegenheitsort sind zusammenzufassen. Die Vorhabenlaufzeit beginnt regelmäßig mit der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides. Für den Vorhabenbeginn wird auf **Nr. 4.3 bis 4.5 der Förderrichtlinie** verwiesen.

Für den Fall, dass von einem personenidentischen Antragstellenden sowohl Fördergegenstände nach Ziffer 1.1 (stationäre Pre-Conditioned Air Systeme) als auch nach Ziffer 1.2 (mobile PCA Systeme) dieses Förderaufrufs zur Förderung beantragt werden, ist isoliert über die Fördergegenstände nach Ziffer 1.2 zusätzlich ein gesonderter Hilfsantrag zu stellen. Das elektronische Antragsverfahren trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Zur Klärung von allgemeinen Fragen in Zusammenhang mit der Antragstellung besteht die Möglichkeit einer Teilnahme an einem Onlineseminar. Dieses wird am 09.02.2026 in der Zeit von 10:00 Uhr – 11:30 Uhr stattfinden. Über den konkreten Ablauf wird gesondert informiert.

## 7 Auswahlverfahren

Auf Grundlage von Artikel 36 AGVO wird für die beantragten Vorhaben ein wettbewerbliches Auswahlverfahren durchgeführt.

Berücksichtigt werden ausschließlich Förderanträge zu Vorhaben, deren Beginn (Zeitpunkt der Zuschlagserteilung im Rahmen des Beschaffungsprozesses) sich auf das jeweilige Haushaltsjahr beziehen und die spätestens bis Ende 2029 abgeschlossen sein werden.

Eine ausführliche Darstellung des Auswahlverfahrens findet sich in **Anhang 3** dieses Förderaufrufs.

## 8 Auszahlung bewilligter Fördermittel

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt im Anforderungsverfahren.

Frühester Zeitpunkt zur Einreichung einer Zahlungsanforderung ist

- entweder der rechtsverbindliche Abschluss eines Kauf-, Werk- oder Dienstvertrags
- oder das Entstehen sonstiger verbindlicher Zahlungsverpflichtungen zulasten des Zuwendungsempfängers.

In beiden Fällen muss die Verpflichtung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung des bewilligten Fördervorhabens stehen.

Ausdrücklich nicht Voraussetzung einer Zahlungsanforderung ist die vollständige Umsetzung des bewilligten Vorhabens, welche mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen ist.

Zu beachten sind bei Auszahlungen von Fördermitteln die jeweiligen Vorgaben zu rechtzeitigen Mittelverwendung, welche grundsätzlich sechs Wochen ab Erhalt der angeforderten Mittel beträgt.

Der Zahlungsanforderung sind zum Nachweis der entstandenen Zahlungsverpflichtung geeignete Unterlagen beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Angaben und Unterlagen nachfordern.

Auszahlungen erfolgen maximal bis zur Höhe des bewilligten Förderhöchstbetrages und/oder der oben genannten nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen des Zuwendungsempfängers.

Die Auszahlung von Fördermitteln nimmt weder die Verwendungsnachweisprüfung noch die Beurteilung der Förderfähigkeit derjenigen Ausgaben vorweg, die sich aus den nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen ergeben. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass überschießend ausgezahlte Fördermittel nach Festsetzung der endgültigen Fördersumme im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung zurückgefordert werden können.

Auszahlungen erfolgen im Rahmen des bei Bewilligung maßgeblichen Gesamtfinanzierungsplans. Mittelverschiebungen in jeweils kommende Haushaltsjahre sind nicht vorgesehen.

## 9 Zweckbindungszeitraum / Mindestbetriebsdauer

Die Mindestbetriebsdauer der geförderten Anlagen und Geräte beträgt fünf Jahre ab Inbetriebnahme, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2030.

Die Bewilligungsbehörde kann über den Zeitraum der Mindestbetriebsdauer auf begründeten Antrag hin im Einzelfall den Betrieb der geförderten Gegenstände an einem von der ursprünglichen Vorhabenbeschreibung abweichenden Flughafen i.S.d. Ziff. 5 Anhang 1 genehmigen. Die Einhaltung der übrigen Bestimmungen und Auflagen des betreffenden Zuwendungsbescheids sowie die Förderzweckdienlichkeit sind im Antrag gesondert zu begründen und auf Anforderung der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Eine Genehmigung zur Verfügung über die geförderten Gegenstände ist von der obenstehenden Genehmigung zur Verlegung des Betriebsortes ausdrücklich nicht umfasst und bei der Bewilligungsbehörde gesondert zu beantragen und analog zu obenstehend zu begründen. Auch eine im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde begründete Verfügung über die geförderten Gegenstände kann sich im Sinne von 2.1 ANBest-P bzw. ANBest-GK zuwendungsmindernd auswirken.

## 10 Anforderungen an die Berichterstattung

Der Zuwendungsempfänger informiert die BAV über die Inbetriebnahme der innerhalb des Förderaufrufs geförderten Anlagen zur klimatisierten Luftzufuhr inkl. der dazugehörigen Infrastruktur.

Zusätzlich ist während der Mindestbetriebsdauer der Anlagen jährlich spätestens bis zum 30. April ein Jahresbericht in elektronischer Form an die BAV zu erstatten.

Das Vorgehen für die Inbetriebnahme-Meldung und das Einreichen der Jahresberichte ist im **Anhang 4** beschrieben.

## 11 Ansprechpartner

Die Ansprechpartner für Fragen zum Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm sind bei der BAV unter der Telefonnummer 04941-602-774, über die E-Mail-Adresse [bodenstrom@bav.bund.de](mailto:bodenstrom@bav.bund.de) oder über das Förderportal zu erreichen.

Technische Fragestellungen können an die NOW GmbH per E-Mail unter [Luftfahrt@now-gmbh.de](mailto:Luftfahrt@now-gmbh.de) gerichtet werden.

## Anhang 1: Begriffsbestimmungen für Förderrichtlinie und diesen Förderaufruf

| Nr. | Begriff                        | Begriffsbestimmung  |
|-----|--------------------------------|---|
| 1   | Ausgaben                       | Zahlungen, die im Zeitpunkt ihrer Leistung zu einer Minderung der Geldbestände (Zahlungsfluss) führen, an eine rechtlich selbstständige Einheit   |
| 2   | Betankungsinfrastruktur        | Feste oder mobile Infrastruktur zur Versorgung von mobilen PCA Systemen mit Wasserstoff   |
| 3   | PCA Systeme                    | Anlagen, die Flugzeuge während der Bodenabfertigung mit der benötigten vorkonditionierten Luft versorgen  |
| 4   | erneuerbarer Wasserstoff       | siehe Artikel 2 Nr. 102c der AGVO   |
| 5   | Flughafen                      | nach deutschem Recht anerkannter Flughafen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (vgl. §38 LuftVZO) oder Teil des TEN-V-Netzes  |
| 6   | Förderrichtlinie               | Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr über Zuwendungen zur Förderung alternativer Technologien für die klima- und umweltfreundliche Versorgung von Luftfahrzeugen an Flughäfen mit Strom und klimatisierter Luft vom 19.01.2026 |
| 7   | Gesamtvorhaben                 | Vorhaben, welches sich aus mehreren Arten von Vorhaben zusammensetzt, z. B. Beschaffung von PCA Systemen und dazugehörige bauliche Investitionsmaßnahmen (siehe Tabelle unter Nr. 4 dieses Förderaufrufs)                               |
| 8   | KMU                            | siehe Anhang I der AGVO   |
| 9   | Unternehmen in Schwierigkeiten | siehe Artikel 2 Nr. 18 (Definition) und Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) der AGVO  |
| 10  | Anzahl der PCA Nutzungen       | Anzahl, wie viele Flugzeuge von dem PCA System mit klimatisierter Luft versorgt wurden  |
| 11  | APU                            | Auxiliary Power Unit – kerosinbetriebenes Hilfstriebwerk im Heck des Flugzeugs  |
| 12  | Klimatisierte Luftzufuhr       | Hierunter wird sowohl die Kühlung, Entfeuchtung, Beheizung von Luft und die Frischluftzufuhr des Flugzeugs verstanden   |

Für weitere Begriffsbestimmungen wird auf Artikel 2 der AGVO verwiesen.

## **Anhang 2: Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

### **A) Zuwendungsfähige Ausgaben**

#### 1. Stationäre Pre-Conditioned Air Systeme:

Förderfähig sind für die stationäre PCA Systeme notwendige Hilfssysteme, insbesondere

- Luftleitungs- und -Verteilsysteme, Auf- und Abbausysteme, die eine einfache und schnelle Verbindung des Luftführungs- oder Schlauchsystems an das Flugzeug ermöglichen (z.B. PCA Wagen, Schlauchkupplungen);
- Sicherheitskomponenten (z.B. Brandschutz- und Rauchdetektoren);
- notwendige Halterungen an Fluggastbrücken, Schachtbauwerke mit verschiedenen Pit-Zugängen aus der Unterflurversorgung sowie Varianten der Andienung an das Flugzeug;
- Leistungs-, Daten- und Steuerleitungen z.B. für die Überwachung und Regulierung der Temperatur, Luftfeuchtigkeit und anderen Parameter der vorkonditionierten Luft;
- Ausbau der vorgelagerten Netzversorgung und Erschließung mit Trassen- und Leitungsbau von der Mittelspannungsversorgung bis zur jeweiligen Anlage pro Flugzeugabstellposition;
- Netzstationen für die Bereitstellung und Verteilung der Energie;
- Fundamente und Aufstellflächen für die PCA Anlagen einschließlich wetterfester Einhausungen;
- Anschluss an zentrale oder dezentrale Versorgungsnetze für die Kälte- und Wärmeerzeugung;
- Systeme zur Ermittlung systemspezifischer Energieverbräuche (insbesondere Stromzähler);
- Kontrollsysteme für PCA, APU und GPU.

#### 2. Mobile PCA Systeme

Förderfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von klimafreundlichen mobilen PCA Systemen.

Förderfähig sind für die mobilen, klimafreundlichen PCA Systeme notwendigen Hilfssysteme, sofern sinnvoll wie in **2.2.2.1 der Förderrichtlinie**, insbesondere auch

- nicht selbstfahrende Anhänger oder Wagen auf denen PCA Systeme installiert werden

#### 3. Weitere Hilfssysteme

- Förderfähig sind darüber hinaus für den Betrieb der PCA Anlagen sinnvolle Investitionen im Bereich der Lade- und Betankungsinfrastrukturen sowie Kontrollsysteme für APU, PCA und GPU.
- Nur Lizenzgebühren, die im Bewilligungszeitraum anfallen und ausschließlich für das Projekt benötigt werden.

### **B) Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere**

- Leasing, Miete und Pacht;
- Vorarbeiten, wie Planungs- und Genehmigungsleistungen, Bodenuntersuchungen;
- Erwerb von Grundstücken;
- eigene Personalkosten des Zuwendungsempfängers;
- laufende Betriebskosten der Anlagen;
- Material, welches vor Beginn des Bewilligungszeitraums angeschafft wurde;
- Fossil betriebene mobile PCA Systeme.

### Anhang 3: Auswahlverfahren

Die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge für Investitionsvorhaben nach **Nr. 2.2 der Förderrichtlinie** erfolgt im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens, für das folgende Kriterien angelegt werden:

| Nr. | Kriterium  | Gewicht |
|-----|--|---------|
| 1   | Beitrag zur Treibhausgasreduktion (Well-to-Wheel) im Verhältnis zu den beantragten Fördermitteln                           | 40 %    |
| 2   | Beitrag zur Luftschadstoffreduktion im Verhältnis zu den beantragten Fördermitteln   | 30 %    |
| 3   | Darstellung des technischen Gesamtkonzepts unter Angabe relevanter Randbedingungen, Annahmen und Energieeffizienzmaßnahmen | 25 %    |
| 4   | Beitrag zur Lärmreduktion  | 5%      |

Die Einhaltung der vorstehenden Kriterien ist im Rahmen des Antragsverfahrens zu plausibilisieren.

Entsprechende Betriebsdaten der zu vermeidenden Emissionen pro Position sind bei der Antragstellung für das Jahr 2025 in dem bereitgestellten Template auszuweisen.

#### **Anhang 4: Anforderungen an die Berichterstattung**

Jährlich bis spätestens zum 30. April müssen die Zuwendungsempfänger bereits realisierter Vorhaben über den Zweckbindungszeitraum für das Monitoring die benötigten Daten im Jahresbericht liefern. Der Jahresbericht hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Anzahl und Art der eingesetzten Anlagen;
- Eingesetzte Strom- bzw. Wasserstoffmengen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
- Betriebsstunden im Bundesgebiet;
- eingesparte Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>);
- eingesparte Luftschadstoffemissionen (NOx, SOx, Partikel);
- eingesparte konventionelle Kraftstoffe;
- gemittelte Kosten für den verwendeten Strom/Wasserstoff;
- Verfügbarkeit der Anlagen;
- technische Änderungen am Fördergegenstand.

## **Anhang 5: Zulässige Standorte der Vorhabenumsetzung**

An folgenden Standorten können zulässigerweise Vorhaben nach dieser Förderrichtlinie umgesetzt werden. Hierdurch wird ausdrücklich der Kreis der möglichen Antragstellenden nicht begrenzt.

Weiterhin dürfen die Geräte bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist nur an Standorten aus dieser Liste betrieben werden.

|                                  |
|----------------------------------|
| Flughafen Barth                  |
| Flughafen Berlin-Brandenburg     |
| Flughafen Braunschweig-Wolfsburg |
| Flughafen Bremen                 |
| Flughafen Dortmund               |
| Flughafen Dresden                |
| Flughafen Düsseldorf             |
| Flughafen Erfurt                 |
| Flughafen Frankfurt              |
| Flughafen Friedrichshafen        |
| Flughafen Hahn                   |
| Flughafen Hamburg                |
| Flughafen Hannover               |
| Flughafen Heringsdorf            |
| Verkehrslandeplatz Hof           |
| Flughafen Ingolstadt/Marching    |
| Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden  |
| Flughafen Kassel-Calden          |
| Flughafen Köln/Bonn              |
| Flughafen Lahr                   |
| Flughafen Leipzig/Halle          |
| Flughafen Lübeck/Blankensee      |
| Flughafen Memmingen              |
| Flughafen München                |
| Flughafen Münster/Osnabrück      |
| Flughafen Neubrandenburg         |
| Flughafen Nürnberg               |
| Flughafen Oberpfaffenhofen       |
| Flughafen Paderborn/Lippstadt    |
| Flughafen Rostock/Laage          |
| Flughafen Saarbrücken            |
| Flughafen Siegerland             |
| Flughafen Stuttgart              |
| Flughafen Weeze/Niederrhein      |
| Flughafen Sylt                   |